

§ 87

Zusammentreffen mehrerer Verträge

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Zahlt der nach § 79 Satz 1 Zulageberechtigte Altersvorsorgebeiträge zugunsten mehrerer Verträge, so wird die Zulage nur für zwei dieser Verträge gewährt. ²Der insgesamt nach § 86 zu leistende Mindesteigenbeitrag muss zugunsten dieser Verträge geleistet worden sein. ³Die Zulage ist entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge zu verteilen.

(2) ¹Der nach § 79 Satz 2 Zulageberechtigte kann die Zulage für das jeweilige Beitragsjahr nicht auf mehrere Altersvorsorgeverträge verteilen. ²Es ist nur der Altersvorsorgevertrag begünstigt, für den zuerst die Zulage beantragt wird.

Autorin: Dipl.-Finw. Claudia **Braun**, Amtsrätin, Meerbusch
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 87

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 87	1	III. Bedeutung des § 87	3
II. Rechtsentwicklung des § 87	2	IV. Verhältnis des § 87 zu anderen Vorschriften	4

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Verteilung der Altersvorsorgezulage beim unmittelbar Zulageberechtigten

	Anm.		Anm.
I. Verträge iSd. § 87	5	III. Ausübung des Wahlrechts	7
II. Voraussetzungen für die Verteilung	6	IV. Stellungnahme	8

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Keine Verteilung der Altersvorsorgezulage beim mittelbar Zulageberechtigten 9

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 87

Schrifttum: Siehe Vor § 79.

1 **I. Grundinformation zu § 87**

Die Vorschrift enthält Regelungen dazu, ob und ggf. wie die Altersvorsorgezulage auf mehrere Verträge verteilt werden kann.

2 **II. Rechtsentwicklung des § 87**

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 87 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG). Frühestens zu diesem Zeitpunkt können begünstigte Altersvorsorgebeiträge auf einen Altersvorsorgevertrag bzw. in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Daher kommt auch frühestens für das Jahr 2002 eine Verteilung der Altersvorsorgezulage auf zwei Verträge in Betracht.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Die Regelung wurde durch das AltEinkG neu gefasst; dies um klarzustellen, dass eine Verteilung der Zulage nur bei einem unmittelbar Zulageberechtigten zulässig ist. Die Änderung ist zum 1.1.2005 in Kraft getreten (Art. 18 Abs. 3 AltEinkG).

3 **III. Bedeutung des § 87**

Die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt soll einen Anreiz zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge bieten, damit der Stpfl. im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einnahmequelle bis zum Tod verfügt. Zu Einzelheiten zur Bedeutung der Einführung des XI. Abschnitts vgl. Vor § 79 Anm. 2 ff.

§ 87 trifft in diesem Zusammenhang Regelungen für die Zulagengewährung, wenn der Zulageberechtigte mehr als einen begünstigten Vertrag abgeschlossen hat. Die Zulage kann nämlich bei Zusammentreffen mehrerer Verträge nach dem Verhältnis der geleisteten Beiträge auf zwei Verträge verteilt werden, wenn der nach § 86 zu leistende Mindestbeitrag zugunsten dieser Verträge geleistet worden ist. Diese Regelung gilt jedoch nur für den nach § 79 Satz 1 unmittelbar Zulageberechtigten, nicht hingegen für den mittelbar Zulageberechtigten, da dieser – abgesehen von dem ab VZ 2012 eingeführten Mindestbeitrag iHv. 60 € als Voraussetzung für das Vorliegen einer mittelbaren Zulageberechtigung – keine eigenen Altersvorsorgebeiträge und damit auch keinen Mindesteigenbeitrag leisten muss. Diese Rechtsfolge ergab sich zwar indirekt von Beginn an aus dem Gesetz. Aus Gründen der Klarheit hat der Gesetzgeber dies jedoch durch die Neufassung der Vorschrift im Rahmen des AltEinkG v. 5.4.2005 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554) konkret zum Ausdruck gebracht. Beantragt der mittelbar Zulageberechtigte die Zulage dennoch für mehrere Altersvorsorgeverträge, regelt Abs. 2 Satz 2 aus Gründen der Praktikabilität ausdrücklich, dass derjenige Altersvorsorgevertrag begünstigt ist, für den die Zulage zuerst beantragt wird.

IV. Verhältnis des § 87 zu anderen Vorschriften

4

Verhältnis zu § 10a Abs. 1: Für den SA-Abzug nach § 10a Abs. 1 ist keine Begrenzung der Anzahl der zu berücksichtigenden Verträge vorgesehen. Der Stpfl. kann im Rahmen des Höchstbetrags nach § 10a Abs. 1 Satz 1 auch Altersvorsorgebeiträge für Verträge geltend machen, für die keine Zulage beantragt wurde oder aufgrund des § 87 Abs. 1 keine Zulage gewährt wird (BMF v. 24.7.2013, BStBl. I 2013, 1022, Tz. 119).

Verhältnis zu § 22 Nr. 5: Macht der unmittelbar Zulageberechtigte von seinem Recht Gebrauch, die Altersvorsorgezulage auf zwei Verträge zu verteilen, bestimmt er damit auch, dass die betreffenden beiden Verträge in den Anwendungsbereich des § 22 Nr. 5 fallen. Die Erträge aus der Ansparphase bleiben für beide Verträge insgesamt stfrei, die später zufließenden Leistungen sind gem. § 22 Nr. 5 Satz 1 voll nachgelagert stpfl., soweit sie auf geförderte Beiträge entfallen, und nach den Regelungen des § 22 Nr. 5 Satz 2 mit dem Ertragsanteil bzw. den in den Auszahlungsleistungen enthaltenen Erträgen stpfl., soweit die Leistungen aus ungeforderten Beiträgen stammen.

Dies gilt auch, wenn in der Ansparphase nur für ein Beitragsjahr Zulage für den entsprechenden Vertrag beantragt wird.

Verhältnis zu § 89: Sein Wahlrecht, die Altersvorsorgezulage auf zwei Verträge zu verteilen, übt der Anleger mit dem nach § 89 vorgesehenen Antrag auf Zulage aus. Mit diesem Antrag muss er bestimmen, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Beantragt er die Zulage für mehr als zwei Verträge, gewährt die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA; § 81 Anm. 1 und 2) die Zulage nur für die zwei Verträge mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen.

<p style="text-align: center;">B. Erläuterungen zu Abs. 1: Verteilung der Altersvorsorgezulage beim unmittelbar Zulageberechtigten</p>

I. Verträge iSd. § 87

5

Der Gesetzgeber spricht nur allgemein davon, dass die Altersvorsorgezulage im Verhältnis der geleisteten Beiträge auf zwei Verträge verteilt werden kann. Dies heißt zum einen, dass der unmittelbar Zulageberechtigte die Altersvorsorgezulage auf zwei zertifizierte Altersvorsorgeverträge verteilen kann, aber auch auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag und eine aus individuell versteuertem Arbeitslohn finanzierte betriebliche Altersversorgung. Hätte der Gesetzgeber eine solche Verteilung ausschließen wollen, was im Übrigen nach dem Gesetzeszweck nicht geboten ist, hätte er bei der Formulierung der Vorschrift ausdrücklich auf Altersvorsorgeverträge abstellen müssen, wie er es auch an anderer Stelle, zB in § 92a (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag), getan hat.

II. Voraussetzungen für die Verteilung

6

Der Abschluss mehrerer Altersvorsorgeverträge ist nur dann sinnvoll, wenn der Anleger insgesamt auch mehr als die nach § 86 erforderlichen Mindesteigenbei-

träge (zu Einzelheiten vgl. § 86 Anm. 6 ff.) anlegen möchte, denn ansonsten führt die Verteilung der Beiträge auf mehrere Verträge uU zur Zulagenkürzung.

Beispiel: A (ledig, keine Kinder) will im Jahr 2016 insgesamt 3000 € Beiträge (ohne Zulage) mit 1000 €, 1000 €, 500 €, 500 € auf vier verschiedene Altersvorsorgeverträge einzahlen. Sein Mindesteigenbeitrag soll 1946 € betragen.

Um die Zulage voll auszuschöpfen, muss A diese für die beiden Verträge beantragen, auf die er jeweils 1000 € einzahlen will, weil nur diese beiden Verträge zusammen den Mindestbeitrag von 1946 € erreichen. Ihm steht dann für jeden Vertrag eine Zulage von 77 € zu. Stellt A den Zulageantrag nur für einen Vertrag über 1000 € Beiträge, führt dies zur Zulagenkürzung. Statt 154 € Grundzulage steht ihm dann nur noch 1000/1946 von 154 € = 79,14 € zu.

Abwandlung: A will im Jahr 2016 insgesamt nur 2000 € Beiträge (ohne Zulage) mit jeweils 500 € auf vier verschiedene Altersvorsorgeverträge einzahlen. Sein Mindesteigenbeitrag beträgt 1946 €.

Selbst wenn A von seinem Recht Gebrauch macht, die Zulage auf zwei Verträge zu verteilen, führt dies zur Zulagenkürzung, denn selbst zwei Verträge zusammen erreichen den Mindesteigenbeitrag von 1946 € nicht. Beantragt A die Zulage für zwei Verträge, kommt es zu einer Kürzung der Zulage im Verhältnis 1000 € zu 1946 € = 51,39 %. Statt 154 € Zulage steht ihm nur noch 51,39 % von 154 € = 79,14 € zu. Die Zulage wird mit jeweils 39,57 € den beiden ausgewählten Verträgen gutgeschrieben. Beantragt er die Zulage hingegen nur für einen Vertrag, kommt es zur Kürzung der Zulage im Verhältnis 500 € zu 1946 € = 25,69 %. Statt 154 € Zulage steht ihm nur noch 25,69 % von 154 € = 39,57 € zu.

7

III. Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht, für welchen Vertrag oder welche zwei Verträge der Anleger die Altersvorsorgezulage in Anspruch nehmen möchte, kann jedes Jahr neu ausgeübt werden.

Auch durch die einmalige Inanspruchnahme einer Altersvorsorgezulage wird der Vertrag für die gesamte Ansparphase nach § 22 Nr. 5 steuerverhaftet. Das heißt, für die gesamte Ansparphase bleiben alle erwirtschafteten Erträge stfrei. Sie werden erst in der Auszahlungsphase gem. § 22 Nr. 5 Sätze 1 und 2 als Teil der Leibrente bzw. Auszahlungsrate der Besteuerung unterworfen oder – wenn es zu einer schädlichen Verwendung iSd. § 93 kommt (zu den Einzelheiten vgl. § 93 Anm. 3 ff.) – im Jahr der schädlichen Verwendung gem. § 22 Nr. 5 Satz 3 nachversteuert. Beantragt der unmittelbar Zulageberechtigte die Zulage für mehr als zwei Verträge oder trifft er in seinem Antrag gar keine Bestimmung, wird die Zulage für die zwei Verträge gewährt, für die im Beitragsjahr die höchsten Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden (BMF v. 24.7.2013, BStBl. I 2013, 1022, Tz. 115).

Es steht dem Zulageberechtigten aber auch bei Abschluss mehrerer Verträge frei, die Zulage nur für einen Vertrag zu beantragen (BMF v. 24.7.2013, BStBl. I 2013, 1022, Tz. 114).

8

IV. Stellungnahme

Es ist fraglich, ob die Einräumung einer Fördermöglichkeit für mehr als einen Vertrag notwendig war, denn die Gesamtförderung wird dadurch nicht erhöht. Der Abschluss mehrerer Verträge führt aber unweigerlich zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, der letztlich vom Anleger zu tragen ist. Zum einen entstehen für jeden abgeschlossenen Vertrag entsprechende Abschluss- und Verwal-

tungskosten, zum anderen wird die Überwachung des gesamten Zulageverfahrens damit aufgebläht. Die ZfA muss jeden Vertrag überwachen und durch einen entsprechenden Datenabgleich zudem sicherstellen, dass dem Anleger insgesamt nur einmal die volle Altersvorsorgezulage gezahlt wird. Stellt sie dabei fest, dass insgesamt zu viel Zulage ausgezahlt worden ist, kommt es zu einer aufwendigen Rückforderung. Diese Fälle fallen im Vorfeld insbes. dann nicht auf, wenn der Anleger die Verträge bei unterschiedlichen Anbietern abgeschlossen hat und dem jeweiligen Anbieter nicht wahrheitsgemäß mitgeteilt hat, dass er auch noch für weitere Verträge die Zulage beantragt.

Aus Gründen der Risikostreuung war eine so verwaltungsaufwendige Regelung sicherlich nicht erforderlich, denn dem kann der Anleger durch gezielte Auswahl eines entsprechenden Produkts Rechnung tragen, indem er zB im Fondsbereich ein Produkt wählt, das seinem Risikoprofil entspricht.

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Keine Verteilung der Altersvorsorgezulage beim
mittelbar Zulageberechtigten**

9

Dem mittelbar Zulageberechtigten (§ 79 Satz 2) steht kein Wahlrecht zu, die Altersvorsorgezulage zu verteilen. Da der mittelbar Zulageberechtigte – abgesehen von dem ab VZ 2012 eingeführten Mindestbeitrag iHv. 60 € als Voraussetzung für das Vorliegen einer mittelbaren Zulageberechtigung – keine eigenen Altersvorsorgebeiträge auf den Altersvorsorgevertrag leisten muss – und folglich auch keinen Mindesteigenbeitrag, steht auch kein Verhältnis von Altersvorsorgebeiträgen zur Verfügung, das die gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Zulage auf zwei Verträge bildet. Die FinVerw. ist von Anfang an davon ausgegangen, dass dem mittelbar Zulageberechtigten kein Wahlrecht zusteht (BMF v. 5.8.2002, BStBl. I 2002, 767, Tz. 81), auch wenn der Gesetzeswortlaut dies zunächst nur indirekt zum Ausdruck gebracht hat. Mit Wirkung vom 1.1.2005 hat der Gesetzgeber dann – neben der Klarstellung, dass kein Wahlrecht besteht – auch die von der FinVerw. schon zuvor gezogene Rechtsfolge, dass bei mehreren Anträgen die Zulage für den Vertrag gewährt wird, für den zuerst der Antrag gestellt wird, im Gesetz verankert. Dies war aus Gründen der Rechtssicherheit im Hinblick auf die daran anknüpfenden Rechtsfolgen notwendig, denn der Vertrag, für den Zulage gewährt worden ist, unterliegt in der Auszahlungsphase der Besteuerung nach § 22 Nr. 5.

